

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.02.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Streichung des § 109 Abs.1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz gefordert.

Nach § 109 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) muss auf Antrag des Versicherten, des behinderten Menschen, des Versorgungsberechtigten oder Hinterbliebenen ein bestimmter Arzt gutachterlich gehört werden. Satz 2 gehöre gestrichen, da die Anhörung davon abhängig gemacht werden könne, dass der Antragsteller die Kosten vorschiesse und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts endgültig trage. Die meisten Sozialgerichte seien dazu übergegangen, diese Regelung zu Lasten des Antragstellers anzuwenden, obwohl es sich um eine „Kann-Vorschrift“ handle, die den Richtern ein Ermessen einräume. In der Praxis bedeute dies, dass ohne Zahlung eines Vorschusses der Versicherte sein Recht aus § 109 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht realisieren könne. Dies treffe insbesondere finanziell Schwächere, die nicht in der Lage seien, die Kosten für ein Sachverständigengutachten selbst zu tragen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Zu diesem Anliegen haben den Petitionsausschuss weitere Eingaben gleichen Inhalts erreicht, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Der Petitionsausschuss bittet um Verständnis, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Es handelt sich um eine auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition, die innerhalb der vierwöchigen Mitzeichnungsfrist von

348 Unterstützern mitgezeichnet wurde und die zu 61 Diskussionsbeiträgen geführt hat.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Im sozialgerichtlichen Verfahren muss das Gericht gemäß § 103 SGG nach dem Amtsermittlungsgrundsatz den Sachverhalt von Amts wegen ausforschen und dabei alle Tatsachen ermitteln, die für das Verfahren entscheidungserheblich sind, sowie von allen Ermittlungsmöglichkeiten Gebrauch machen. Je nach Beweisanforderung entscheidet das Gericht darüber, welche Beweise zu erheben sind. Das gilt insbesondere für die Frage, ob ein im Verwaltungsverfahren vom Leistungsträger eingeholtes medizinisches Gutachten als erschöpfend und umfassend angesehen wird. Bestehen Zweifel daran, weil z.B. andere Beteiligte nicht unerhebliche Einwendungen gegen die Richtigkeit dieses Gutachtens erheben, ist eine eigenständige Beweisaufnahme durch Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens erforderlich. Versicherte, Leistungsempfänger und behinderte Menschen müssen gem. § 183 SGG keine Gebühren und Auslagen für Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zahlen. Zu den Auslagen gehören auch die Kosten für die Erstellung eines Gutachtens. Die Beteiligten müssen somit nicht die durch die Begutachtung entstandenen Kosten erstatten.

Der in der Petition angeführte § 109 Abs. 1 SGG ergänzt den Amtsermittlungsgrundsatz. Das Gericht muss in einem sozialgerichtlichen Verfahren gem. § 109 Abs. 1 Satz 1 SGG auf Antrag des Versicherten, des behinderten Menschen, des Versorgungsberechtigten oder des Hinterbliebenen einen bestimmten Arzt gutachterlich hören. Damit haben die genannten Personen das Recht, die Begutachtung ihres Gesundheitszustandes durch einen von ihnen bestimmten Arzt vornehmen zu lassen, und es steht ihnen frei, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Die praktische Bedeutung dieser Vorschrift liegt darin, dem Kläger die Auswahl eines Sachverständigen seines Vertrauens zu ermöglichen, wenn das Gericht von sich aus nicht weiter ermittelt. Das Recht des Antragstellers auf Anhörung eines von ihm bestimmten Arztes ist als Ausgleich dafür gedacht, dass der Leistungsträger im Verwaltungsverfahren die eigenen Ärzte oder die Ärzte seiner Wahl gehört hat, es soll zur Herstellung von „Waffengleichheit“ dienen.

Bei dem Antrag auf Anhörung des Arztes liegt es im Ermessen des Gerichts, ob es die Gutachteneinholung von der Übernahme der Kosten und der Zahlung des Kostenvorschusses durch den Antragsteller abhängig macht. Die Anforderung eines Vorschusses setzt somit eine richterliche Prüfung voraus. Bei den Ermessenserwägungen ist regelmäßig zu berücksichtigen, ob das Gericht beabsichtigt, allein auf der Grundlage des Gutachtens im Verwaltungsverfahren zu entscheiden, oder ob es sich auf ein von ihm selbst eingeholtes Gutachten stützen kann. Im letzteren Fall bedarf es in der Regel der Herstellung der „Waffengleichheit“ nicht, denn der Antragsteller ist nicht den medizinischen Gutachtern des Leistungsträgers „hilflos“ ausgeliefert. Wird dennoch die Anhörung eines eigenen Arztes beantragt, dann ist im Regelfall auch die Kostenvorschusspflicht berechtigt. Das Gericht kann unter Berücksichtigung der Besonderheiten aber auch in einem solchen Fall zu der Auffassung kommen, die Zahlung eines Kostenvorschusses sei nicht erforderlich. Mittellosigkeit ist dabei kein Gesichtspunkt, der der Anforderung des Vorschusses entgegensteht. Die Höhe des Vorschusses muss den zu erwartenden Kosten entsprechen. Im Ergebnis ist also unter anderem entscheidend, ob das Gutachten für die gerichtliche Entscheidung von Bedeutung war und die Aufklärung objektiv befördert hat. Insbesondere mit der Prüfung dieses Gesichtspunktes ist sichergestellt, dass die Kosten eines sachdienlichen Antrages nicht unbillig verteilt werden. Eine Benachteiligung finanziell schwächerer Beteiligter ist daher mit der Ermessensnorm des § 109 SGG, die eine richterliche Einzelfallprüfung voraussetzt, nicht verbunden.

Der Petitionsausschuss sieht nach diesen Darlegungen keine Möglichkeit, das gesetzgeberische Anliegen der Petition zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.